

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juli 2008

über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

(2008/805/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 133 Absätze 1, 5 und 6 und Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten.
- (2) Diese Verhandlungen wurden abgeschlossen und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten (zu denen Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname und die Republik Trinidad und Tobago zählen) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (nachstehend „Abkommen“ genannt) wurde am 16. Dezember 2007 paraphiert.
- (3) Gemäß Artikel 243 Absatz 4 des Abkommens werden bestimmte Bestandteile des Abkommens auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen

Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ⁽¹⁾ bereits angewandt.

- (4) Artikel 243 Absatz 3 des Abkommens sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.
- (5) Vorbehaltlich seines späteren Abschlusses sollte das Abkommen im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und vorläufig angewandt werden, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.
- (6) Das Abkommen sollte nicht das Recht von Investoren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränken, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einem Abkommen über Investitionen vorgesehen ist, bei dem ein Mitgliedstaat und ein CARIFORUM-Staat Vertragsparteien sind. Die Mitgliedstaaten können solche Abkommen beibehalten und abschließen, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

- (1) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG und im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

(2) Für die Zwecke von Artikel 228 Absatz 4 des Abkommens haben der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission gemeinsam den im Turnus wahrgenommenen Vorsitz im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG inne und vertreten den Standpunkt der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags. Für die Zwecke von Artikel 230 Absatz 2 des Abkommens hat ein Vertreter der Kommission den im Turnus wahrgenommenen Vorsitz im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG inne und vertritt den Standpunkt der Gemeinschaft.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Gemäß Artikel 243 Absatz 3 des Abkommens wird das Abkommen bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Die Kommission teilt in einer Bekanntmachung den Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung mit.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2008

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER